

BumF – Bundesfachverband unbegleitete  
minderjährige Flüchtlinge e.V.

## **Webinar**

**26.06.2020**

Diana Eschelbach, Volljuristin,  
freie Referentin, Autorin und Gutachterin für Kinder- und  
Jugendhilferecht, Berlin

# **Möglichkeiten der Jugendberufshilfe**

# Fragestellungen

- Was ist, wenn die Hilfe für junge Volljährige endet, jungen Geflüchteten aber der Übergang in ein selbstständiges Leben noch nicht möglich ist?
- Was ist, wenn sie noch die allgemeinbildende Schule besuchen oder eine Ausbildung machen und weiter auch sozialpädagogische Unterstützung und Unterkunft benötigen?
- Ist das Jugendamt, ist der soziale Dienst weiterhin verantwortlich? Wer ist zuständig und trägt die Kosten?

# Vorab:

## **§ 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung**

*(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.*

*(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.*

*(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.*

# Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

## ■ Voraussetzungen

- junger Volljähriger = wer schon 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
- Bedarf für Hilfe zur Persönlichkeitsbildung und zur eigenverantwortlichen Lebensführung
- Geeignetheit der Hilfe (Prognoseentscheidung)
- Notwendigkeit der Hilfe
- ab 21 Jahren: Gewährung nur als Fortsetzungshilfe und nur bei Begründetheit im Einzelfall

# Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

- Subjektiver Rechtsanspruch des jungen Volljährigen; es handelt sich um eine Soll-Leistung, zu der das Jugendamt im Regelfall verpflichtet ist, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- Das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII ist auch bei der Hilfe für junge Volljährige zu beachten und durchzuführen; wichtig: frühzeitige und kontinuierliche Planung und Vorbereitung der Perspektive und Verselbständigung
- § 27 Abs. 3 SGB VIII: insbesondere Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen

# Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

- § 41 Abs. 2 verweist für die Ausgestaltung der Hilfe auf Elemente der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe, sodass insbesondere
  - Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)
  - Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII)
  - Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII)
  - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII)
  - Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII)
  - Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII)

in Betracht kommen

- Besonderheit: Nachbetreuung gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII

# Jugendberufshilfe/Jugendwohnen nicht als Ersatz für individuelle Hilfen!

Aus der Stellungnahme des BumF zum Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), Stand: 12.04.2017 (Regierungsentwurf))

„Sorge bereitet dem Bundesfachverband umF zudem, dass (unbegleitete) minderjährige Flüchtlinge in der Begründung zum Normtext zum „Jugendwohnen“ als Beispielsgruppe für mögliche AdressatInnen der Leistung auftauchen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII-E). Suggestiert wird hier geflüchtete junge Menschen seien eine homogene Gruppe, die mehrheitlich ein und denselben Bedarf hätten. [...]. Die Tendenz, in der Praxis Kosten zu sparen und junge Geflüchtete in sog. Jugendwohnmaßnahmen unterzubringen, die häufig nichts anderes sind als Großunterkünfte ohne oder mit nur unzureichender pädagogischer Betreuung, wird durch die Beispielsnennung in der Begründung zu dieser Norm zusätzlich verschärft.“

**→ Aber als Chance für die Zeit danach!**

---

- **Jugendberufshilfe für junge Geflüchtete als Aufgabe der Jugendhilfe nach SGB VIII**



# Anwendungsbereich des SGB VIII

## § 6 SGB VIII: Geltungsbereich

*(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder auf Grund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. [...]*

*(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.*

# Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

- Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum **Schutz von Kindern** → seit 2011 maßgeblich in Deutschland
- Kinder = **unter 18 Jahren**
- Ziel des Übereinkommens: ua die Bestimmung des Staates, dessen Behörden zuständig sind, Maßnahmen zum **Schutz der Person** oder des Vermögens des Kindes zu treffen, und des anzuwendenden Rechts
- Maßnahmen nach KSÜ: alle Leistungen der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche (Frankfurter Kommentar zum SGB VIII/Münder/ Eschelbach, § 6 Rn. 15)
- maßgeblich ist der Ort des **gewöhnlichen Aufenthalts** (unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Rechtmäßigkeit), bei Geflüchteten genügt der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland

# Örtliche Zuständigkeit für Jugendhilfeleistungen

- unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche:  
§ 88a Abs. 3 SGB VIII
- junge volljährige Geflüchtete: § 86a SGB VIII

## Literatur:

- DIJuF/*Eschelbach/González Méndez de Vigo*, Themengutachten „Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen (UMA)“ TG-1193 (verfügbar in KiJuP online)
- DIJuF-Rechtsgutachten: Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung bei Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern nach deren Entweichen/bei Abgängigkeit, JAmt 2018, 147
- Kommentierung im Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Auflage 2019
- BAG Landesjugendämter, 144. Empfehlung zur UMA-Kostenerstattung bei bundeslandübergreifendem Entweichen, 04.12.2019  
([www.bagljae.de/content/empfehlungen/](http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/))

# SGB VIII: Grundsätze

## § 1 SGB VIII

*Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

*[...]*

*Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

*junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen*

# Jugendberufshilfe

- **Übergang Schule - Beruf**
- **Probleme:**
  - parallele Zuständigkeit mehrerer Leistungsträger
  - nebeneinander verschiedener Maßnahmen und Förderprogramme
  - unsichere bzw. kurzfristige Finanzierung
  - (vermeintlich) unterschiedliche Perspektiven und Ziele der Leistungsträger
  - Kooperationschwierigkeiten zwischen den Leistungsträgern
- **nötig: Begleitung**

# Bedeutung der Jugendberufshilfe im Sozialrecht

## Großteil der jungen Menschen:

- benötigen keine Unterstützung oder
- können adäquate Unterstützung durch Maßnahmen nach SGB II oder SGB III erfahren

## besonders sozial oder individuell benachteiligte junge Menschen:

- brauchen spezielle, ganzheitliche Angebote, die über die rein berufliche Integration hinaus eine soziale Integration ermöglichen → SGB VIII

# Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit im SGB VIII

## § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit

*(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.*

*(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.*

# Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit im SGB VIII

## § 13 SGB VIII: Jugendsozialarbeit

*(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.*

*(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.*



# Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII

- Hauptziel: Unterstützung benachteiligter junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt  
→ **soziale und berufliche Integration**
- insbesondere durch die Förderung der Bereiche Schule, Ausbildung, Beschäftigung, Wohnen
- Zielgruppe:
  - junge Menschen (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
  - mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen,
  - die in erhöhtem Maße
  - auf Hilfe angewiesen sind und einer besonderen Förderung bedürfen

# Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII

- **soziale Benachteiligung:** wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist
  - mit defizitärer Sozialisation in den Bereichen Familie, Schule, Ausbildung, Berufsleben oder sonstige Umwelt
  - insbesondere durch die ökonomische Situation, familiäre Rahmenbedingungen, defizitäre Bildung, Geschlecht, ethnische oder kulturelle Herkunft
- **individuelle Beeinträchtigung:** alle psychischen, physischen oder sonstigen Beeinträchtigungen individueller Art, zB Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, Lernschwächen, Entwicklungsstörungen

# Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII

- Inhalt: sozialpädagogische Hilfen (besonderes fachliches Profil)
- Vermittlung beruflicher Fähigkeiten und die Integration in eine berufliche Maßnahme → Absatz 2: **sozialpädagogisch begründete und gestaltete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der Jugendberufshilfe** wie z.B. Jugendwerkstätten
- vor allem für diejenigen jungen Menschen, denen im Rahmen der Eingliederungshilfen nach SGB II und den Fördermaßnahmen nach SGB III nicht geholfen werden kann oder für die diese Hilfe nicht ausreichend ist

# Jugendsozialarbeit, § 13 SGB VIII

## ■ Rechtscharakter

### ■ Absatz 1:

- Soll-Regelung
- aktiver Gestaltungsauftrag für die Jugendämter → **objektive Rechtsverpflichtung**
- umstritten: subjektiver Rechtsanspruch?

### ■ Absatz 2:

- Kann-Regelung
- wenn die Ausbildung nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger sichergestellt werden kann
- Ermessensausübung hinsichtlich der Bereitstellung von Angeboten

### ■ Absatz 3:

- Kann-Regelung


# Jugendwohnen, § 13 Abs. 3 SGB VIII: Beispiel






https://auswaerts-zuhause.de

## WAS JUGENDWOHNEN IST

Einrichtungen des Jugendwohnens bieten für Jugendliche zwischen 14 und 27 Jahren in schulischer und beruflicher Ausbildung Unterkunft, Verpflegung und sozialpädagogische Begleitung. In ganz Deutschland stellen mehr als 500 Jugendwohnheime möblierte Einzel- oder Doppelzimmer zur Verfügung, die jedes Jahr von mehr als 200.000 jungen Menschen genutzt werden. Eine individuell abgestimmte Begleitung unterstützt die Jugendlichen dabei, im neuen Alltag klar zu kommen, Kontakt zu anderen Leuten zu finden und die Ausbildung / den Berufsalltag erfolgreich zu meistern.

*mehr erfahren*



				
<b>500 WOHNHEIME</b>	<b>EINZEL-/ DOPPEL- ZIMMER</b>	<b>PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG</b>	<b>AUSGEWOGENE ERNÄHRUNG</b>	<b>GEMEINSAME FREIZEIT</b>

# Jugendwohnen, § 13 Abs. 3 SGB VIII

„Angebote nach Abs. 3 Satz 1 dienen der Unterstützung der jungen Menschen während ihrer Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung durch die Gewährung von Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen. Sozialpädagogisch begleitete Wohnformen sind zB Jugendwohnungen, betreutes Jugendwohnen, Angebote von Jugendwohngruppen oder Jugendwohngemeinschaften sowie Lehrlings- und Jugendwohnheime, in denen neben Unterkunft und Verpflegung auch sozialpädagogisch orientierte Bildungs- und Freizeitangebote, schul- und berufsbezogene Hilfen, individuelle lebenspraktische Hilfen und Hilfen zur gesellschaftlichen Integration vermittelt werden, außerhalb der Hilfen zur Erziehung. Im Kontext der Jugendsozialarbeit werden aktuell insgesamt 210 Jugendwohnheime erfasst [2010]. Dabei handelt es sich zumeist um freie Träger. Der größte von ihnen ist der Verband der Kolpinghäuser eV der seine Zahl mit insgesamt 558 angibt. Es bestehen aber auch Träger im gewerblichen Raum bezogen auf einzelne Ausbildungssparten, zB im Baugewerbe, was darauf hinweist, dass das Jugendwohnen sehr verschiedene Finanzierungsgrundlagen hat.

# Jugendwohnen, § 13 Abs. 3 SGB VIII

Zu den Angeboten gehören auch solche, die sich insbes. auch an junge Menschen richten, die bereits im Beruf stehen, aus persönlichen oder sozialen Gründen nicht mehr im Elternhaus wohnen können oder mobilitätsbedingt fernab von zu Hause einen Arbeitsplatz gefunden haben. Die Einbeziehung dieser Gruppe von jungen Menschen wird durch den Einschub „oder bei der beruflichen Eingliederung“ deutlich. Über das bestehende Angebot des Jugendwohnens hinaus, sind innovative Ansätze in der Verbindung von Jugendberufshilfe und Jugendwohnen sowie konzeptionelle Weiterentwicklungen des betreuten Wohnens erforderlich. Gerade weil der Anteil des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit nur einen geringen Teil an dem gesamten Angebot des Jugendwohnens ausmacht, können hier besondere Formen entstehen, die den Bedürfnissen junger Menschen Rechnung tragen. Aktuell ist als neue Herausforderung für das Jugendwohnen auch die – oftmals im Rahmen der Hilfen zur Erziehung – erforderliche Unterbringung von jungen Geflüchteten zu sehen.“

(Frankfurter Kommentar zum SGB VIII/Schäfer/Weitzmann, § 13 Rn. 23 und 24)

# Jugendwohnen, § 13 Abs. 3 SGB VIII

## § 91 SGB VIII Anwendungsbereich

*(1) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:*

- 1. der Unterkunft junger Menschen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3) [...]*

## **Kostenheranziehung junger Menschen gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII**



# Kostenbeteiligung junger Menschen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)

- **Durchschnittliches Einkommen des Vorjahres (§ 93 Abs. 4 SGB VIII) oder aktuelles Einkommen?**

## STREIT

- Vorjahr: Söfker JAmt 2013, 434, DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2013, 514, JAmt 2016, 489, mehrere Gerichtsentscheidungen, zuletzt OVG Sachsen 09.05.2019 - 3 A 751/18 und BayVGh 25.9.2019 – 12 BV 18.1274 → Revision gegen OVG Sachsen beim BVerwG
- Aktuelles Monateinkommen: (noch) Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Gemeinsame Empfehlungen, Stand 04.05.2018, 8.9.1, S. 34
- Hinweise für junge Menschen: Bundesnetzwerk Ombudschaft, Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe – FAQ –, <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/>

# Literaturhinweise und Links

- Unterstützung am Übergang Schule – Beruf. Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine gelingende Zusammenarbeit an den Schnittstellen der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII, [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)
- [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de)
- [www.careleaver.de](http://www.careleaver.de)
- [www.careleaver-kompetenznetz.de/](http://www.careleaver-kompetenznetz.de/)
- [www.jugendhilfeportal.de](http://www.jugendhilfeportal.de)
- [www.jugendsozialarbeit.de](http://www.jugendsozialarbeit.de)
- Bennewitz/Eschelbach, Jugendberufshilfe an der Schnittstelle SGB II/III – SGB VIII, JAmt 2014, 62
- Gravelmann, Berufliche Integration junger Flüchtlinge, JAmt 2018, 183
- Raabe/Thomas, Handreichung Leaving Care. Rechte im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben, 2019
- BMFSFJ, 14. Kinder- und Jugendbericht, 2013, S. 324 ff.
- Münder/Meysen/Trenczek (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Auflage 2019

# Literaturhinweise und Links

